

15.7.1914

Zum Frankem Der Luken-  
pfung Der Kavelinjiviner sind  
Aufsührung Der Worsche für  
das die vertagungsferne  
wird Kavelinder folgende Lu-  
stimmungen vorüber  
in der Fortsetzung, daß  
die ihnen zu Grunde lie-  
genden Aufstellungen  
wird in weiteren Kör-  
porationsträumen zur Gel-  
tung gelassen.

I. Bestimmungen zur  
Einschränkung der Re-  
alinjiviner:

- 1.) Kavelinjiviner jener Art  
sind streng zu verhalten  
Der.
- 2.) Kavelinjiviner von jener  
fürder Art sind davon  
Ausscheidung sowie Kör-  
porationsträumen, die die  
Worsche der Freitag  
der nicht aufgeben  
Spezierung vorbehalten,  
sind allen weiteren  
Veränderungen gegenüber  
streng vorbehalten sind

Streuflor.

3.) Eine Handlungswahl  
der genannten Art unter-  
liegt nicht nur der Lu-  
stföhrung durch die zu-  
stündigen Propagandisten,  
sondern, der von solchen  
Fällen durch ihre Ehem-  
wirthschaftlichen zu er-  
wartenden ist. Es wird er-  
wartet, daß die die die  
selben der folgenden Lu-  
stföhrung der unter-  
den Propagandisten  
mitgetheilt wird.

4.) Die Streuflorkarte wird  
durch einen neuen der  
selben Vorzug verleiht,  
binnen Jahresfrist nicht  
beantwortet.

5.) Eine halbe, der die  
sonstigen neuen die die  
Stimmgebung der die  
selben zu verleiht, bekommen  
von keiner Propagation  
der die die die die die  
neuer die die die die die  
Abrechnung der die die

Bestimmung ist in beson-  
deren Fällen von Inst.  
haltung des Erblassers  
im Erbschaftsvertrag zu berücksichtigen.

II. Bestimmungen zur  
Vermeidung von Verzinsen:

- 1.) Von der Aufführung der  
Konten der Institute die zur  
Vermeidung der Verzinsung  
bewirkt wird in der Verzinsung  
situation des Lokalkontos, in  
der nach der Linie zur Ver-  
meidung von Verzinsung vor-  
genommen wird, insbesondere ab. 6  
Inst. der Lokalkonten  
sowie, insbesondere darüber  
diegenen vorzunehmen,  
das ist die Bestimmung mit  
zur Aufhebung notwendig  
ist.
- 2.) Die Lokalkonten sollen jedoch  
zur Vermeidung der  
Kürzung der Konten die  
Bestimmungen im Ver-  
ein des 5. 33 der Geschäfts-  
satz = Lokalkontenprotokoll  
in dem \* zur Verfügung.

\* Annahme:

§ 33 Der Vertrag der  
Göttinger Lokalkor-  
pall verbindet.  
" Gewährt ein Vertrag  
sich über ein Vertrag  
von Witwen der  
verstorbenen Vertrag be-  
stimmten zu Vertrag,  
so fest nur Vertrag be-  
stimmten Vertrag. Der  
Vertrag Vertrag mitzu-  
teilen. Diese Vertrag, die  
sich Vertrag Vertrag  
sich Vertrag, soll keine  
Gewinn zu Vertrag-  
gen sein. Vertrag diese  
Vertrag Vertrag.  
sich Vertrag, so  
sind Vertrag in der  
Vertrag  
§ 34 Der Lokalkor-  
pall verbindet nur Vertrag.  
Dunkel der Vertrag  
zu Vertrag.  
Dieser Vertrag  
sich Vertrag

Convent seinen Vorkommnisse  
wofür mitzutheilen,  
wenn ob seine Lustver-  
fugung notwendig ist. Geübt  
Der Aufsichtsrath des  
Convent diesen Act  
wird für verbindlich  
ganz, so soll seine Form  
wissen von Zweckti-  
men, möglichst unter  
der Hand der beiden  
Teile (in der Regel je einer  
Partei der beiden  
Parteien) das Fall  
prüfen und das Ergeb-  
nis der Verhandlungen  
von der inbegriffenen  
Teile zuvorkommen  
lassen. Diese Verhand-  
lungen können bei-  
den verbindlichen Ge-  
wichten; sie sind endig-  
lich zwischen den  
Parteien, dass diese  
die gegenseitigen  
sich überprüfe seinen  
Lust das Resultat der  
solvierenden Parteien

an demnach zu verhalten. Das  
Dm. Liederbuch soll zu-  
sammen in diesem Buchstaben  
von der Verpflichtung  
zuverfügt werden, in  
der folgenden Ordnung  
zusammen zu sein.  
Eine "Einigung" zu  
nehmen."

- 3.) Zu dem von jedem Lv.  
Kocherball verpflichtet.  
Das Tischkochen und  
persönliche Dienste sind  
folgende Bestimmungen  
zu befolgen:  
a.) Der Gastgeber weiß  
bei Kuchleinrichten den  
Forderungen zu entsprechen.  
b.) Deswegen sind Ge-  
bürgnisse verboten; aber  
es ist jede Kritik von  
den Wesseln der Gast-  
geber zu vermeiden.  
c.) Trinkverbotene Kon-  
sumtionen sind verboten.  
d.) Geändert ab sich bei  
Konsumtionen von

Christvergnügens im Lokal:  
Korball, so wird der Versuch  
zuerst von der Propagation  
bei der es belangt will, von  
dem Vorstand verwaltet, dann  
der verbleibende Teil vergriffen  
und bei dem es belangt ist.  
4) Neben einem Organisations-  
rat wird ein Komitee in  
Kölnen durch den Vorstand  
aufgestellt werden. Folgendes  
sind die Aufgaben über die  
Verbindungsstelle mit  
dem Mitglied der ein  
Vorstand führt, so ist die  
Führung der Verbindungs-  
instanz der Verbindungs-  
rat, unter Mitwirkung  
der Organe zur Prüfung  
zu überweisen. Das Ver-  
halten der Verbindungs-  
rat ist nach dem und  
verantwortlich, es ist ni-  
mer weniger dieser Führung  
sicherzustellen e. g. von  
sicher mitzubilden.  
5) Die Verbindungsstelle

Korrespondenzen ausfinden  
Hauptstädte geben für  
oder versenden.  
6.) Verpflichtung nachweisend:  
von Konstitutions:  
a.) Ist die Konstitution  
nicht Konstitution mit  
dann im Sinne des § 3  
der Statuten: Der Fall:  
festzulegen vorgeschrieben  
Kong (Konv. I, 2) nicht  
zu sein so sind die  
beidseitigen Konv.  
beide vorzuziehen Konv.  
konventionen von der An-  
gabenzeit im Konv.  
mit zu setzen.  
Die nachweisend ja 3 Konv.  
Kontar (möglichst Konv.  
aktiven oder alte Konv.)  
zur mündlichen Konv.  
findung im Sinne Konv.  
wissen, die nicht  
Verpflichtungsvorgang wird:  
verboten. Wird dieser <sup>nicht</sup> Konv.  
Kontar nicht versendet  
dann, so erfolgt die Konv.



gültig durch die Verfügungen  
des Vorstands, bis dahin  
bleibt die Sache in gleicher  
F.

b.) Eine Reorganisation des  
Vorstands darf über einen  
voraus in keinem Falle  
niemals stattfinden, bevor die  
entscheidende Sache  
den Artikel II, 6 u. vorgelegt  
war. Außerdem durch  
Verfahren ist.

c.) Die Verantwortlichkeit eines  
Reorganisationsrat mit einem  
Reorganisationsrat ist  
dauerhaft, ist es für  
jedem möglich den  
entscheidenden Lokalkonvent  
den Verantwortlichkeit  
teilhaftig zu machen. Ist  
durch die Vermittlung  
des beiden Lokalkonventen  
unmöglich den betreffenden  
den Lokalkonventen  
einen Einigung nicht zu  
erzielen, so verhält sich  
das Vorverfahren nach dem  
Lokalkonventen Artikel II,

A 1 Nr. 666c

6. u.  
2.) Die in diesem Jahr vier  
Korpsvölkern und vierzehn  
unsern Prospektivum sind  
denn Kabinenkorps  
sich konstant vergrößern  
denn. Konstant zuwachsen  
sich und dieses Jahr  
denn Korpsvölkern aufbauen.  
Die Korpsvölkern sind vergrößern  
sich. 3.) Die in diesem Jahr  
Korpsvölkern der Freie, die  
Korpsvölkern bei der Freie  
sich der untern Prospektivum  
von dem in den  
Korpsvölkern Korpsvölkern  
Korpsvölkern vergrößern ist  
nicht möglich. 4.) Die  
Korpsvölkern sind von dem  
Korpsvölkern Korpsvölkern  
Korpsvölkern zu befürworten.

Mittheilung an die Korpsvölkern, vom 15. Juli 1914.

Der Präses L.C.V.  
der P.C. für Morleben mit Vorstand:  
J. R. hat in Morleben  
Korpsvölkern L.C.V. Kasso-klasse  
i. d. Schneiderei L.C.V. (a) x.  
Der deutsche Korpsvölkern  
im Koblenz L.C.V.  
Die 2. Jh. in der Deutschen Land.  
Korpsvölkern (Coc. L.C.V.) Korpsvölkern  
in Landkorpsvölkern Henrichs Jena, i. d.  
J. A. Korpsvölkern, S. x.

Die deutsche Korpsvölkern  
Gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung 1914  
die 2. Jh. der 2. Jh. von H. B. Kasso-Klasse  
J. A. W. Wagner L.C.V.  
die 2. Jh. der 2. Jh. von H. B. Kasso-Klasse  
der V.C. der Korpsvölkern.  
Die 2. Jh. von H. B. Kasso-Klasse  
Korpsvölkern Philippina  
Korpsvölkern J. A. W.